

71 OWi 7/18



Beschluss

In dem Ordnungswidrigkeitsverfahren

gegen



wegen Verstoßes gegen § 28 HDSchG

wird der Beschwerde des Beschuldigten vom 08. Oktober 2018 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 11. Mai 2018 abgeholfen und die Beschlagnahme aufgehoben. Die Gegenstände sind an den Betroffenen unverzüglich herauszugeben.


Gründe:

Die wissenschaftliche Begutachtung der beschlagnahmten Fundgegenstände durch das Hessische Landesamt für Denkmalpflege vom 06. Juli 2018 hat ergeben, dass es sich um keine Objekte von archäologischer Bedeutung handelt und damit kein Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz vorliegt.

Die Fundgegenstände und Ausrüstungsgegenstände des Betroffenen waren damit unter Aufhebung der Beschlagnahme freizugeben.

Hoffrichter
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Wiesbaden, 17.01.2019


Hilz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

